



Telefon 062 835 28 00
Fax 062 835 28 10
Telli-Hochhaus, Etage 11

5004 Aarau, 1. Februar 2001

ANHANG

Interne Vollzugshilfe des Baudepartementes zum Bauen ausserhalb der Bauzonen

Festlegung betriebsnotwendiger Remiseraum für den nebenberuflichen Rebbau gestützt auf Art. 16a Abs. 1 RPG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 1 RPV

Stand 1. Februar 2001; bereinigt zwischen ARP/KB, ALG/N+L, ZS Weinbau, AL/SRB

Zonenkonformität

Bewirtschaftung von mind. 20 Aren bestockter Rebfläche im gleichen Rebbaugebiet

Die Bewirtschaftung einer Rebfläche unter 20 Aren ist als Freizeit-Landwirtschaft einzustufen. Es kann grundsätzlich kein Anspruch auf ein Rebhaus oder eine Remise ausserhalb Baugebiet geltend gemacht werden.

Ab 20 Aren bestockter Rebfläche handelt es sich um eine ertragsorientierte Bewirtschaftung. Das Kriterium Arbeitsaufwand wird erfüllt (vgl. interne Vollzugshilfe BD/KB vom 12.12.2000). Die Zonenkonformität einer Remise ausserhalb Baugebiet ist im Prinzip gegeben, vorbehalten bleiben die kommunalen Zonenvorschriften

Betriebsnotwendigkeit

Möglichkeiten in betriebseigenen Gebäuden ausgeschöpft

Bei der Heimliegenschaft oder anderen betriebseigenen Gebäuden sind nachweislich keine entsprechenden Räumlichkeiten vorhanden oder der Platz für einen Neubau fehlt. Ist die Wegdistanz Rebberg – Heimliegenschaft grösser als 2 km, entfällt dieser Nachweis.

Richtwerte

bewirtschaftete Rebfläche	Grundfläche bei Raumhöhe 2.5 m
20 - 39 Aren	15 m ²
40 - 69 Aren	25 m ²
70 bis 149 Aren	40 m ²

Der zulässige Remiseraum wird gestützt auf den Bedarfsnachweis (Angaben zu den bewirtschafteten Flächen, Raumnachweis in betriebseigenen Gebäuden) beurteilt.

Kleinere Remisen als 15 m² oder klassische Rebhäuschen werden nicht bewilligt.

Die Richtwerte basieren auf einem genormten Maschineninventar der Zentralstelle für Weinbau. Nach objektiver Beurteilung ist den nebenberuflich im Rebbau tätigen Bewirtschaftern zuzumuten, für einige Maschinen und Gerätschaften eine Lösung im Baugebiet zu finden und diese vor Ort zu transportieren. Die Richtwerte tragen dieser Einschätzung Rechnung.

Allgemeine Anforderungen

Der Standort der Remise liegt verkehrstechnisch günstig und/oder möglichst zentral zu den bewirtschafteten Flächen und in der Regel wenig exponiert.

Die Form, die Gestaltung und die Befensterung der Remise sowie allfällige Terrainveränderungen sind zweckorientiert.

Die Remise ist eingeschossig, weist ein Giebel- oder Pultdach auf und ist mit einem Tor versehen.

Der Einordnung in die Landschaft ist mit entsprechender Farb- und Materialwahl sowie mit ökologischen Elementen Rechnung zu tragen.

Strom- und Wasseranschluss sind nicht betriebsnotwendig.

Zusätzliche Baugesuchsunterlagen

- Grundbuchauszug von eigenen Rebgrundstücken und Gebäudeparzellen
- Flächenverzeichnis und Übersichtsplan über eigene und gepachtete Grundstücke

Auflagen

Bei Aufgabe der Rebbewirtschaftung oder Reduktion der bewirtschafteten Rebfläche unter 20 Aren ist die Baute unter Einholung der erforderlichen Umnutzungsbewilligung einer bewilligbaren anderweitigen Nutzung zuzuführen oder zu beseitigen.